

ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zollvereinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffneten lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel
und

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;
und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimrath Freiherrn Carl von Bruck, welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

- a) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielarten und Kalavern;
- b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Vergünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen contrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Vergünstigungen, welche die mit einem der contrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen,